

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgungs-Korporation Grabs (WVG) erlässt gestützt auf Art. 18 der Korporationsordnung vom 30. Oktober 1992 sowie Art. 43-45, Art. 54 und Art. 54 bis des Wasser-Reglements vom 3. Juli 2007 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Grundgebühr	Art. 1	Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 100.— (einhundert) pro Anschluss.
Gebäudezuschlag	Art. 2	Der Gebäudezuschlag beträgt pro Jahr 0,2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes, mindestens aber CHF 20.—, maximal CHF 2'000.—.
Konsumgebühr	Art. 3	Die Konsumgebühr beträgt CHF 1.20 je bezogenem Kubikmeter Wasser.
Pauschalen	Art. 4	Erfolgt die Wasserabgabe ohne Messung gemäss Art. 54 des Wasserreglementes, so beträgt der Pauschalbetrag CHF 80.—.
Mehrwertsteuer (MwSt.)	Art. 5	Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach Art. 1 ff enthalten.
Aufhebung bisheriger Rechts	Art. 6	Der Gebührentarif vom 8. November 1999 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 7	Der Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Er wird ab 1. Oktober 2007 angewendet.

Vom Verwaltungsrat beschlossen am 3. Juli 2007

WASSERVERSORGUNGS-KORPORATION GRABS

Der Präsident:

Christoph Wirth

Der Aktuarin:

Gertrud Hardegger

Im Namen des Finanzdepartementes genehmigt am: **27. AUG. 2007**

GEBÄUDEVERSICHERUNGSANSTALT DES KANTONS

ST. GALLEN

Der Direktor:

Werner Gächter